

Urteil

BSG, § 45 SGB V

Erhöhtes Kinderkrankengeld für allein erziehende Mutter auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge

1. Der Wortlaut „allein erziehende Versicherte“ in § 45 Abs. 2 SGB V erfordert es nicht, für den Anspruch auf erhöhtes Kinderpflegekrankengeld von 20 Tagen bei Erkrankung eines Kindes im Jahr auf das alleinige Sorgerecht abzustellen, sondern auf das tatsächliche Alleinstehen bei der Erziehung.

2. Allein erziehende Krankenversicherte i.S.v. § 45 Abs. 2 SGB V sind daher auch diejenigen Mütter, die bei fortbestehender gemeinsamer elterlicher Sorge mit dem Kindesvater mit ihrem Kind im Haushalt zusammen leben und faktisch alleinstehend sind.

Urteil BSG vom 26.6.2007, AZ: B 1 KR 33/06 R

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Krankengeld (Krg) wegen Kinderpflege für die Zeit vom 31.10. bis 1.11.2002 und vom 4. bis 6.11.2002.

Die Klägerin lebt mit ihrer 1998 geborenen nicht ehelichen Tochter N. und einer weiteren 1988 geborenen Tochter in einem gemeinsamen Haushalt. Die Klägerin ist ebenso wie N. bei der beklagten Ersatzkasse gegen Krankheit versichert. N.s Vater verließ Anfang 2002 den gemeinsamen Haushalt und lebt seitdem in einer neuen Partnerschaft. Er und die Klägerin behielten das gemeinsame Sorgerecht für ihre Tochter. Er ist beihilfeberechtigt und privat krankenversichert. Wegen einer Krankheit N.s im Jahr 2002 gewährte die Beklagte der Klägerin zunächst für sieben Tage Krg. Auf ihren Antrag, weiteres Krg wegen Erkrankung N.s vom 28.10. bis 1.11.2002 und vom 4. bis 6.11.2002 zu erhalten, bewilligte die Beklagte die Leistung für die Zeit vom 28. bis 30.10.2002, lehnte aber den Antrag im Übrigen ab: Der Anspruch sei mit der Gewährung von 10 Tagen Krg im Jahr erschöpft. Nur wenn allein erziehende Versicherte das alleinige Sorgerecht hätten, erhöhe sich der Anspruch auf längstens 20 Tage [...].

Klage beim Sozialgericht [...] und Berufung beim Landessozialgericht (LSG) sind ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, die Klägerin sei nicht iS von § 45 Abs. 2 SGB V allein erziehend, denn sie übe ihr Sorgerecht gemeinsam mit dem von ihr getrennt lebenden Kindesvater aus [...].

[...]

Aus dem Gründen:

Die zulässige Revision der Klägerin ist begründet. [...] Die Klägerin hat als allein erziehende Versicherte Anspruch auf Gewährung der geltend gemachten

weiteren fünf Tage Krg. Die Voraussetzungen des Anspruchs gemäß § 45 SGB V sind sowohl dem Grunde nach (dazu 1.) als auch dem Umfang nach (dazu 2.) erfüllt.

1. Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krg, wenn es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

[...]

2. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sind auch die Voraussetzungen des Krg-Anspruchs dem Umfang nach für die geltend gemachten weiteren fünf Arbeitstage im Jahr 2002 erfüllt. Die Klägerin hatte Anspruch auf Krg für längstens 20 Arbeitstage. Die Begrenzung des Krg-Umfangs auf zehn Arbeitstage je Kalenderjahr für die sonstigen Versicherten greift nicht ein. § 45 Abs. 2 SGB V unterscheidet insoweit wie folgt: Anspruch auf Krg nach Absatz 1 besteht in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für zehn Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte längstens für 20 Arbeitstage. Der Anspruch nach Satz 1 besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage, für allein erziehende Versicherte für nicht mehr als 50 Arbeitstage je Kalenderjahr.

Allein erziehend sind Versicherte, die als betroffener Elternteil faktisch alleinstehend sind, zusammen mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und denen für ihr Kind jedenfalls auch – sei es allein oder gemeinsam mit einer anderen Person – die Personensorge zusteht. Das ergibt die Auslegung des § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V nach Zweck (dazu a), Entstehungsgeschichte (dazu b), Systematik (dazu c) und Wortlaut (dazu d). Der Auslegung bedarf es, da das SGB V „allein erziehende Versicherte“ nicht näher definiert wie etwa § 24b Einkommensteuergesetz (EStG i.d.F. durch Art. 3 Nr. 3 Gesetz vom 21.7.2004, BGBl I 1753) für das EStG. Die Klägerin war in diesem Sinne allein erziehende Versicherte (dazu e).

a) § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V zielt darauf ab, im Interesse des Kindeswohles für den Krg-Anspruch wegen Kinderpflege alle Kinder unabhängig davon gleichzustellen, ob sie mit beiden Eltern oder nur mit einem Elternteil zusammenleben (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des 5. Buches Sozialgesetzbuch - 2. SGB V-ÄndG-, BT-Drucks 12/1363, S 7 zu Art. 1 Nr. 4 Buchst b). Das spricht gegen ein Verständnis des Begriffs „allein Erziehender“, das von vornherein eine Benachteiligung von Kindern bewirkt, die faktisch durch einen versicherten Elternteil allein erzo-

Gesetz vom 18.7.1979, BGBl I 1061) wegen Unvereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG für nichtig erklärt. Die Regelung hatte ein gemeinsames Sorgerecht geschiedener Ehegatten für ihre Kinder selbst dann ausgeschlossen, wenn sie Willens und geeignet waren, die Elternverantwortung zum Wohle des Kindes weiterhin zusammen zu tragen (vgl. BVerfGE 61, 358 ff, Leitsatz 1).

Der Bundesrat sprach sich in seiner Stellungnahme (*BT-Drucks 12/1363 S 11 zu Art. 1 Nr. 4 Buchst b*) dementsprechend für eine praxisgerechte Auslegung des § 45 Abs. 2 SGB V aus, damit auch Alleinerziehende, die das Personensorgerecht nicht allein inne hätten, in bestimmten Fällen das verlängerte Krg nach § 45 Abs. 2 in Anspruch nehmen könnten. Er wies darauf hin, in der Frage der Anspruchsberechtigung führe ein Abstellen auf das alleinige Recht zur Personensorge nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen. So hätten Ehepartner, die getrennt lebten, regelmäßig die gemeinsame Personensorge inne. In Bezug auf den Krankheitsfall der Kinder befindet sich tatsächlich jedoch der Alleinerziehende, der lediglich getrennt von seinem Partner lebe, in derselben Lebenssituation wie derjenige, der bereits geschieden sei (zu ergänzen: und dem das alleinige Sorgerecht übertragen sei). Beide hätten regelmäßig die Betreuung ihrer Kinder allein durchzuführen.

Dem trat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung (*BT-Drucks 12/1363 Anlage 3 S 16 zu Nr. 7*) nicht entgegen, sondern kündigte an zu überlegen, ob eine Lösung gefunden werden könne, die besser geeignet sei, Härtefälle für faktisch Alleinerziehende zu vermeiden. Damit befürwortete sie in der Sache die vom Bundesrat angeregte Auslegung. Im Ergebnis sah sie zu einer anderen Gesetzesformulierung im weiteren Verfahren keinen Anlass, offensichtlich weil schon die später Gesetz gewordene Fassung hinreichenden Auslegungsspielraum bietet, um der besonderen Situation faktisch Alleinerziehender Rechnung zu tragen.

c) Für ein solches Verständnis spricht auch die Gesamtrechtssystematik. Anders als etwa in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundeserziehungsgeldgesetz (*vom 6.12.1985, BGBl I 2154 idF der Bekanntmachung vom 9.2.2004, BGBl I 206*) stellt § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V gerade nicht ausdrücklich auf die Innehaltung der Personensorge ab. Die durch Verweisung in § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB V einbezogene Erweiterung des Kreises der Kinder, deren Erkrankung zu einem Anspruch auf Kinder-Krg führen kann, verdeutlicht ebenfalls, dass es nicht stets auf die alleinige Innehaltung der Personensorge ankommen kann. § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB V bestimmt, dass § 10 Abs. 4 SGB V gilt. Nach § 10 Abs. 4 SGB V gelten als Kinder auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend

gen werden, der sich mit dem anderen Elternteil das Sorgerecht teilt.

b) Nichts anderes ergibt die Entstehungsgeschichte. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V ist durch Art. 1 Nr. 13 Buchst b 2. SGB V-ÄndG (*Gesetz vom 20.12.1991, BGBl I 2325*) neu gefasst worden. Vor Inkrafttreten des 2. SGB V-ÄndG belief sich der Krg-Anspruch einheitlich für alle Versicherte auf lediglich fünf Tage (*vgl. bereits § 185c Reichsversicherungsordnung idF des Gesetzes vom 19.12.1973, BGBl I 1925; übernommen in § 45 Abs. 2 Gesetz zur Strukturreform im Gesundheitswesen [Gesundheits-Reformgesetz - GRG] vom 20.12.1988, BGBl I 2477*). Die Gesetzesmaterialien zum 2. SGB V-ÄndG (*vgl. BT-Drucks 12/1363, S 7 zu Art. 1 Nr. 4 Buchst b*) gingen davon aus, als „Alleinerziehende“ seien „alleinstehende Väter und Mütter anzusehen, die mit ihrem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt leben.“ Dass der alleinstehende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, alleiniger Sorgerechtsinhaber sein musste, war damit nicht gefordert. Denn zu dieser Zeit hatte bereits das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) § 1671 Abs. 4 Satz 1 BGB (*idF durch Art. 1 Nr. 20*

unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 SGB I). Das sind Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds (*Satz 3 angefügt durch Gesetz vom 16.2.2001, BGBI 266*).

Zwar dürfen die jeweiligen Begriffe „Kind“ nicht miteinander vermischt werden (vgl. dazu BSG SozR 3-2500 § 10 Nr. 6 S 29f). Es genügt jedoch im Regelfall für eine hinreichende Kindschaftsstellung, die Anspruch auf Kinder-Krg begründet, dass sich ein Kind in Übereinstimmung mit der Entscheidung der zur Personensorge berechtigten Versicherten bei einer Person aufhält, die ihr tatsächlich überwiegend Unterhalt gewährt und mit der ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft besteht, bei dem das Kind mit dem Pflegenden wie mit Eltern verbunden ist. Zudem darf ein entsprechendes Band zu den Eltern nicht existieren. Dementsprechend hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Verhältnis von Kindschaft und Pflegekindschaft nicht maßgeblich auf die Personensorge, sondern darauf abgestellt, ob ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zwar zwischen Pflegeeltern und Kind, nicht mehr aber zwischen Eltern und Kind besteht (vgl. dazu BSG SozR 3-1200 § 56 Nr. 2, 3 und 5 m.w.N.).

d) Der Wortlaut „allein erziehende Versicherte“ lässt es schließlich ebenfalls zu, für die Anspruchsberechtigung nicht auf die alleinige Innehabung des Sorgerechts abzustellen, sondern auf das tatsächliche Alleinstehen bei der Erziehung. Insgesamt genügt es danach dafür, um zu den „allein erziehenden Versicherten“ zu gehören, Elternteil eines Kindes sowie faktisch alleinstehend zu sein, zusammen mit ihm in einem Haushalt zu leben und für es gemeinsam mit einem anderen das Sorgerecht innezuhaben.

e) Die Klägerin war in diesem Sinne allein erziehende Versicherte. Sie lebte allein mit ihren beiden Töchtern in einem Haushalt. Sie erzog sie faktisch allein, auch wenn sie die Personensorge für N. gemeinsam mit deren Vater hatte. Der Vater lebte nicht mit der Klägerin zusammen, sondern getrennt von ihr. Er ließ seine Tochter lediglich alle zwei Wochen das Wochenende bei sich verbringen. Für ihn wäre bei Erkrankung seiner Tochter die Gewährung von Krg auch dann nicht in Betracht gekommen, wenn er i.S. von § 45 SGB V versichert gewesen wäre.